

# **BGer 9C\_383/2018 vom 9. Oktober 2018**

Bundesgericht, 2018-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_383\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_383_2018)

FR: TF 9C\_383/2018 du 9 octobre 2018

IT: TF 9C\_383/2018 del 9 ottobre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 V 42 E. 1 S. 44 mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Die IV-Stelle wird darin angewiesen, für den Zeitraum ab dem 24. Juni 2014 ein Verlaufsgutachten bei der PMEDA einzuholen und anschliessend erneut über den Anspruch auf berufliche Massnahmen und eine Invalidenrente zu verfügen.

### **E. 2.2**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Endentscheide, das heisst gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen ( Art. 90 BGG ), und gegen Teilentscheide, die nur einen Teil der gestellten Begehren behandeln, wenn diese unabhängig von den anderen beurteilt werden können, oder die das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen und Streitgenossinnen abschliessen ( Art. 91 BGG ). Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist hingegen die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen ( Art. 92 BGG ), einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Guttheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind Zwischenentscheide, die nur unter den genannten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden können ( BGE 140 V 282 E. 2 S. 284; 133 V 477 E. 4.2 S. 481). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen ( BGE 142 V 26 E. 1.2 S. 28 mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Ein Nachteil ist im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht wieder gutzumachend, wenn er rechtlicher Natur und auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar ist. Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur ergänzenden Abklärung und neuen Entscheidung bewirkt in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (selbst bei offensichtlich unnötigen Abklärungen; vgl. Urteil 8C\_896/2017 vom 27. April 2018 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Entgegen der Beschwerde ändert daran nichts, dass die Vorinstanz in Erwägung 6 des angefochtenen Entscheids ausgeführt hat, die Beschwerdeführerin sei im Zeitraum zwischen Mitte 2012 und dem 24. Juni 2014 zu 100 % arbeitsfähig gewesen. Diese

Ausführungen haben keine präjudizierende Wirkung für ein allfälliges bundesgerichtliches Verfahren nach Massgabe von Art. 93 Abs. 3 BGG .

### **E. 3.2**

Inwiefern die (kumulativen) Eintretensvoraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ausnahmsweise (vgl. Urteil 9C\_34/2009 vom 24. Februar 2010 E. 3.3) erfüllt sein sollen, ist weder ersichtlich noch von der Beschwerdeführerin dargelegt. Sie weist lediglich darauf hin, die Gutheissung ihrer Beschwerde würde sofort einen Endentscheid herbeiführen (zum Erfordernis der rechtsgenügenden Begründung vgl. E. 2.2 hievor). Weiterungen dazu erübrigen sich.

### **E. 4**

Da nach dem Gesagten die Sachurteilsvoraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG nicht gegeben sind, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 5**

Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren kann nicht entsprochen werden ( Art. 64 BGG ), da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war. Indessen wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.